Anlage 5-1

Antrag zur Sitzung des Studentinnenparlaments der THD am 22.5.1991

Das Studentinnenparlament beschließt:

"Das STudentenparlament der Technischen Hochschule Darmstadt beschließt zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studentinnen und Studenten, mit Wirkung vom 1.10.1991 den Semesterbeitrag für die Studentinnenschaft um bis zu DM 14,-- pro Semester zu erhöhen.

Die Erhöhung des Beitrages ist für den Einstieg und die Durchführung eines neuen Finanzierungskonzeptes des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studentinnen und Studenten und daher insbesondere auf folgenden rechtlichen Grundlagen gerechtfertigt:

Hessisches Hochschulgesetz § 70 (Beiträge)

- (1) Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge fest. Sie sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kassen gebührenfrei eingezogen.

2. Hessisches Hochschulgesetz § 63 (Aufgaben der STudentenschaft)

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschüle und bei der Ausbildungsförderung mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der gesamten Studentenschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse

2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder

3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind

 $(\ldots)$ 

Mit der Erhöhung des Beitrages wird den Studentinnen eine vertraglich mit der HEAG ausgehandelte Dienstleistung angeboten, die für den/die EinzelneN erheblich teurer wird. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist allen möglich. Mit Realisierung des Konzeptes wird allen Beteiligten – STudentinnen und HEAG – Gelegenheit gegeben, nach wirtschaftlichen Kritereien Nutzen zu ziehen (geringer Einsatz, großer 'Ertrag'). UND: es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die immer brennender werdenden Verkehrs- und Umweltschutzprobleme in den Griff zu bekommen.

Wir sehen "den das Beitragsrecht beherrschenden Vorteilsgedanken" (aus VG DA II H 40/76, Az. VI TH 233/76) erfüllt und haben daher keine Bedenken hinsichtlich der Erhebung eines ZWangsbeitrages. Eine Finanzierung dieses Verkehrskonzeptes "liegt nämlich im wohlverstandenen Interesse der STudenten" (aus VG DA II H 40/76, Az VI TH 233/76) (und Studentinnen.

Deshalb halten wir es für erforderlich und für alle Studentinnen und Studenten notwendig, mit diesem Beschluß den ersten Schritt zur Realisierung des Konzeptes zu tun."